



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 01. März 2024

66. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.02.2024	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 30
08.02.2024	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 31
28.02.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Änderung der nach § 67 BImSchG angezeigten Anlage zur Herstellung von Bioziden durch Errichtung eines Lagers zur Lagerung von technischen Konservierungsstoffen im Sinne von Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV durch die Firma Vink Chemicals Memmingen GmbH, Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen auf deren Betriebsgrundstück Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen, FINr. 1818/3, 1818/4 und 3911/8 Gmkg. Memmingen	Seite 32

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3000241111

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 08.02.2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Schwaben-Bodensee
Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3502587615

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Waltraud Riedmair
Frankenstr. 3
86836 Klosterlechfeld

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 08.02.2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Änderung der nach § 67 BImSchG angezeigten Anlage zur Herstellung von Bioziden durch Errichtung eines Lagers zur Lagerung von technischen Konservierungsstoffen im Sinne von Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV durch die Firma Vink Chemicals Memmingen GmbH, Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen auf deren Betriebsgrundstück Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen, FINr. 1818/3, 1818/4 und 3911/8 Gmkg. Memmingen

vom 28.02.2024

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Änderung der nach § 67 BImSchG angezeigten Anlage zur Herstellung von Bioziden durch Errichtung eines Lagers zur Lagerung von technischen Konservierungsstoffen im Sinne von Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV durch die Firma Vink Chemicals Memmingen GmbH, Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen auf deren Betriebsgrundstück Luitpoldstraße 32, 87700 Memmingen, FINr. 1818/3, 1818/4 und 3911/8 Gmkg. Memmingen keine UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 9.3.3 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG ergab in der zweiten Stufe, dass das Vorhaben keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf die besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele des unter Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebietes „Oberzentrum“ haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Dabei entspricht die Eigenart der näheren Umgebung faktisch keinem der in der BauNVO beschriebenen Gebietstypen. Vielmehr liegt eine sog. „Gemengelage“ vor. Darin ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebs zulässig (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet zudem als Gewerbefläche dargestellt. Das Vorhaben fügt sich weiterhin hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein, während die Erschließung gesichert ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten (§ 34 Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind örtlich auf dieses Gebiet begrenzt. Durch die Änderung ergeben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen. Schädliche Auswirkungen sind daher auf das Schutzziel Oberzentrum nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 28.02.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister